

BADMINTON - VEREIN LEVERKUSEN e.V.

B-V-L



SEIT 1982

SATZUNG

Stand: Juli 2021

Inhalt

§ 1	Name und Zweck	2
§ 2	Vereinsfarben	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr	3
§ 6	Auflösung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Geschäftsjahr	4
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Vertretung des Vereins nach Außen	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Außerordentliche Versammlung	7
§ 12	Satzungsänderung.....	7
§ 13	Auflösung des Vereins.....	7
§ 14	Sitz des Vereins	7
§ 15	Bestimmung über Beurkundung der Beschlüsse	7

Anmerkungen: Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral anzusehen und gelten daher gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Name und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Badminton-Verein-Leverkusen (B-V-L) und hat den Zweck, die Ausübung des Badmintonspiels.
- 1.2 Der B-V-L ist unter der Nummer VR 401154 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
- 1.3 Der Verein mit Sitz in Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - ~~mildtätige - kirchliche -~~ Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die regelmäßige Ausübung des Badminton-Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot und die Durchführung regelmäßiger Trainings- und Spieleinheiten zur Förderung und Erhaltung sportlicher Übungen und Leistungen
- 1.4 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinsfarben

- 2.1 Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a. Natürliche Personen, Deutsche und Personen mit Migrationshintergrund , die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
 - b. Juristische Personen, die den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen unterstützen wollen.

- 3.2 Dem Verein gehören an:
 - a. aktive erwachsene Mitglieder
 - b. Schüler und Jugendliche Mitglieder

- zu a. aktive Erwachsene Mitglieder (mit vollendetem 18. Lebensjahr) sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt und können an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- zu b. Schüler und Jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr) haben in Vereinssangelegenheiten weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.2 Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss.
- 4.4 Jedes Mitglied ist im Rahmen der Sporthilfeversicherung gegen Sportunfälle versichert.
Für Spielerinnen und Spieler, die im Rahmen von Probetrainings teilnehmen besteht ebenfalls eine Versicherung.
Darüber hinaus übernimmt der Verein Haftung nur im Rahmen von Zusatzversicherungen, welche von Fall zu Fall abgeschlossen werden.
- 4.5 Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird je Quartal mittels des SEPA-Einzugsverfahrens erhoben.
- 5.2 Die Aufnahmegebühr, die ebenfalls jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, ist sofort bei der Aufnahme zu erbringen.
- 5.3 Ist ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen, ruhen seine Rechte. Die Feststellung trifft der Vorstand.

§ 6 Auflösung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a: durch freiwillige Austrittserklärung
 - b: durch Ausschluss
 - c: durch den Tod des Mitgliedes
- zu a. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Quartals möglich und wird erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
Der Ausgeschiedene hat sämtliche Gegenstände, die dem Verein gehören und sich in seiner Obhut befinden, abzugeben.
- zu b. Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit in gemeinsamer Abstimmung, falls sich ein Mitglied grober Verletzung der Vereinssatzung oder der Sportordnung schuldig macht oder sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält und nachweisbar trotz mehrmaliger Mahnung seine Beitragspflicht (bei dreimonatigem Beitragsrückstand) nicht erfüllt oder durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a. dem Vereinsvorsitzenden
 - b. dem Sportwart
 - c. dem Kassenwart
 - a.) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende benennt ein Mitglied, das die jeweiligen Protokolle der Sitzungen und Versammlungen führt.
 - b.) Der Sportwart vertritt
 1. den Vorsitzenden
 2. er leitet das Spielgeschehen und überwacht die Spielordnung.
 - c.) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und erledigt alle diesbezüglichen Arbeiten (Beitragserhebung).
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in gesonderten Wahlgängen gewählt. Geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn ein Mitglied der Versammlung mit der offenen Wahl nicht einverstanden ist. Wählbar sind nur zum Zeitpunkt der Wahl anwesende Mitglieder.
- 8.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt **3 (drei) Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so vertritt der
1. Vorsitzende ihn kommissarisch oder kann mit Zustimmung des übrigen Vorstandes einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 8.4 Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder zugänglich. Daher müssen die Termine und Themen der Sitzung eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Die Kommunikation wird mittels E-Mails vorgenommen.

§ 9 Vertretung des Vereins nach Außen

- a. Vorsitzender
- b. Sportwart

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 10.2 Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannter Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitgliedes benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
- 10.3 Ein durch die Mitgliederversammlung zu wählender Wahlleiter leitet die durchzuführenden Wahlen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. (Bei Satzungsänderungen siehe § 10.7 Abs.6). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.4 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die erwachsenen, aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vorher schriftlich vorliegen.
- 10.6 In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, der vorher von zwei Kassenprüfern geprüft werden muss, vor.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 10.7.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - 10.7.2 Entlastung des Vorstandes
 - 10.7.3 Neuwahl der Kassenprüfer
 - 10.7.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung für das kommende Geschäftsjahr
 - 10.7.5 Satzungsänderungen, die der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen
 - 10.7.6 Vorlagen des Vorstandes
 - 10.7.7 Anträge der Mitglieder

§ 11 Außerordentliche Versammlung

11.1 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von dem fünften Teil der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

§ 12 Satzungsänderung

12.1 Gemäß § 33 I BGB ist zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber Dritten das restliche Vermögen an die Stiftung Heilpädagogisch-psychotherapeutisches Zentrum der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe „Die Gute Hand“ (HPZ) und dort direkt an das Haus Nazareth, Bergische Landstraße, in 51375 Leverkusen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sitz des Vereins

14.1 Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§ 15 Bestimmung über Beurkundung der Beschlüsse

15.1 Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.